

§ 0249 BGB

(1) Wer zum Schadensersatz verpflichtet ist, hat den Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre.

(2) Ist wegen Verletzung einer [Person](#) oder wegen Beschädigung einer [Sache](#) Schadensersatz zu leisten, so kann der [Gläubiger](#) statt der Herstellung den dazu erforderlichen Geldbetrag verlangen. Bei der Beschädigung einer [Sache](#) schließt der nach Satz 1 erforderliche Geldbetrag die Umsatzsteuer nur mit ein, wenn und soweit sie tatsächlich angefallen ist.